

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1948

Herausgegeben und versendet am 31. Mai 1948

4. Stück

6. Kundmachung: Berichtigung des Jagdgesetzes.
7. Gesetz: Jagd-Überleitungsgesetz.
8. Verordnung: Durchführung des Jagdgesetzes.
9. Verordnung: Durchführung des Jagd-Überleitungsgesetzes.
10. Verordnung: Wiederfeststellung von Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebieten.

6.

Kundmachung

über die Berichtigung von Druckfehlern im Jagdgesetz.

Im Jagdgesetz für das Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 5/1948, sind folgende irrtümlich beim Druck erfolgte Auslassungen zu ergänzen:

1. Beim Titel des Gesetzes ist als Abkürzung anzufügen: „(J. G.)“.
2. Nach § 108 sind die Unterschriften anzufügen:

„Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Elmar Grabherr“.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

7.

Gesetz

über Überleitungsbestimmungen zum Jagdgesetz für das Land Vorarlberg (Jagd-Überleitungsgesetz — J.U.G.).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

Genossenschaftsjagdgebiete, die in der Zeit vom 15. März 1958 bis 1. Mai 1945 aufgehoben wurden, sind über Antrag der zuständigen Gemeindevertretungen wieder festzustellen. Die für wiederfestzustellende Eigenjagdgebiete im Sinne des § 5, Abs. (6) des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 2

Die laufenden Jagdpachtverträge behalten ihre Gültigkeit, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Die Pächter von Genossenschaftsjagden können binnen 8 Wochen nach dem Tage der rechtskräftig gewordenen Wiederfeststellung von Eigenjagdgebieten (§ 5, Abs. (6) J.G.) von ihren laufenden Jagdpachtverträgen zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muß bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit mit eingeschriebenem Briefe an den Obmann des zuständigen Jagdausschusses geschehen. Mit dem Tage der Rücktrittserklärung enden die aus dem Jagdpachtverträge bestehenden Rechte und Verpflichtungen.

(2) In den Fällen der Wiederherstellung von Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebieten tritt mit dem Tage des Verbotes der Ausübung der Jagd (§ 7) eine Minderung des Jagdpachtschillings des Genossenschaftsjagdgebietes im Verhältnis des Flächenmaßes des eintretenden Abfalles zum Genossenschaftsjagdgebiete ein. In Streitfällen steht die endgültige Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde zu.

§ 4

Im Falle der Rücktrittserklärung nach § 3 hat der zuständige Jagdausschuß ohne Verzug die Neuvergebung der Genossenschaftsjagd nach den Bestimmungen der §§ 19 bis

einschließlich 24 des Jagdgesetzes in die Wege zu leiten. Die Fristbestimmung nach § 25, Abs. (1) des Jagdgesetzes findet keine Anwendung.

§ 5

Pächter, die Eigenjagdgebiete in jagdlichem Zusammenhange mit einem Genossenschaftsjagdgebiete gepachtet haben und infolge Wiederfeststellung von Eigenjagdgebieten einen Abfall am Genossenschaftsjagdgebiete erleiden, können von der Pachtung jener Eigenjagdgebiete nur dann zurücktreten, wenn sie vom Rücktrittsrecht des § 3, Abs. (1) Gebrauch gemacht haben.

§ 6

(1) Die Besitzer wieder festgestellter Eigenjagdgebiete können die Jagd gem. § 36, Abs. (1) des Jagdgesetzes selbst ausüben oder den bisherigen Jagdpächtern im Wege des freien Übereinkommens für die restliche Dauer des Genossenschaftsjagdpachtvertrages verpachten oder im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vergeben.

(2) Eigenjagdbesitzer wieder festgestellter Eigenjagdgebiete, welche die Jagd zur Selbstaussübung angemeldet haben, die Selbstaussübung aber noch während der Dauer des Pachtvertrages über das Genossenschaftsjagdgebiet, aus dem die Eigenjagdgebiete ausgeschieden wurden, aufgeben, haben ihre Jagdrechte den Pächtern der Genossenschaftsjagdgebiete zur Pachtung anzutragen und gegen einen angemessenen Pachtschilling zu überlassen. Über die Angemessenheit des Pachtschillings entscheidet im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

(3) Der Entzug der Jagdkarte nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes hat hinsichtlich der Neuvergebung die gleichen rechtlichen Wirkungen wie die Aufgabe der Selbstaussübung gemäß Abs. (2).

(4) Besitzer von Eigenjagden, deren Jagdpachtverträge gemäß § 5 enden, können über ihre Eigenjagdrechte nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes verfügen mit der Maßgabe, daß in Fällen der öffentlichen Versteigerung solcher Jagden die Bestimmungen des § 14 Anwendung finden.

§ 7

Die Ausübung der Jagd ist verboten:

1. in Genossenschaftsjagdgebieten und in Eigenjagdgebieten, hinsichtlich derer die Pächter der Jagden gemäß §§ 3 und 5 von den Jagdpachtverträgen zurückgetreten sind, vom Tage der Rücktrittserklärung an;

2. in Eigenjagdgebieten, die gemäß § 5, Abs. (6) des Jagdgesetzes wieder festzustellen sind, von dem Tage an, an welchem der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde über die Wiederfeststellung den Parteien zugestellt wurde.

§ 8

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in einzelnen Jagdgebieten die Ausübung der Jagd in einem früheren als in § 7 bestimmten Zeitpunkte ganz oder teilweise untersagen, wenn dies im Interesse der Erhaltung des Wildstandes oder zum Schutze der Interessen einer Jagdgenossenschaft geboten erscheint. Einem gegen eine solche Anordnung eingebrachten Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 9

Die Verbote gemäß § 7 enden mit der Neuvergebung der Jagden nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes und dieses Gesetzes, in den Fällen des § 36, Abs. (1) des Jagdgesetzes mit dem Tage der Beerdigung des Jagdaufsehers, in Fällen des § 53, Abs. (5) des Jagdgesetzes jedoch mit dem Tage der stattgebenden Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 10

Für die Zeit, in welcher die Ausübung der Jagd verboten oder eingeschränkt ist (§§ 7 bis 9), haben die in den betreffenden Jagdgebieten am 1. Jänner 1948 im Jagdschutzdienst gestandenen Jagdaufseher den Jagdaufsichtsdienst weiterzuführen. Für ihre Entlohnung im bisherigen Ausmaße haben die Eigenjagdbesitzer und die Jagdgenossenschaft im Verhältnis der Größe der Jagdgebiete monatlich aufzukommen. Bei der neuerlichen Verpachtung können diese Aufwendungen von den Eigenjagdbesitzern und von der Jagdgenossenschaft den neuen Pächtern überbunden werden, jedoch höchstens im Ausmaße von zwei Monatslöhnen. Über allfällige Streitigkeiten entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

§ 11

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg verlieren alle bis dahin ausgegebenen Jagderlaubnisse ihre Gültigkeit.

§ 12

Die Jagdausschüsse im Sinne des § 16 des Jagdgesetzes sind von den Gemeindevertretungen binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden.

§ 13

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg anhängige Jagd- und Wildschadensfälle sind nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes des Jagdgesetzes zu beurteilen und im Schlichtungsverfahren durchzuführen.

§ 14

Die öffentliche Versteigerung und die Vergebung von Jagden im freien Übereinkommen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 6) wird im Verordnungswege geregelt.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung, frühestens jedoch am Tage nach Inkrafttreten des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ulrich Hg.

Der Schriftführer des Landtages:

Dr. Einar Grabherr

8.

Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 5/1948.

Auf Grund der §§ 95 (85, 95, 106) J.G. wird verordnet:

Zu § 4, Abs. 1 J.G.:

§ 1

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann unbeschadet der Bestimmung des § 69, Abs. (5) J. G. Jagdberechtigten, deren Jagdgebiete ein Flächenausmaß von mehr als 1500 Hektar haben, die Haltung eines auf Schweif sicher arbeitenden Hundes auftragen; sie setzt zur Entsprechung des Auftrages eine angemessene Frist, die mindestens 9 Monate betragen muß.

Zu § 16 J.G.:

§ 2

Die Wahl des Jagdausschusses und jede Veränderung in seiner Zusammensetzung ist vom Obmann der Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der Namen der Mitglieder und Ersatzmänner und ihrer Anschriften zu melden.

§ 3

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt der erste Ersatzmann an seine Stelle; die Gemeindevertretung hält den Jagdausschuß stets auf der vollen Zahl der Mitglieder und Ersatzmänner.

Zu §§ 19—22 J.G.:

§ 4

Sofern nicht eine Vergebung der Genossenschaftsjagd nach den Bestimmungen der §§ 23 oder 24 des Jagdgesetzes stattfindet, hat der Jagdausschuß sogleich nach Feststellung des Jagdgebietes (§ 12 J.G.) spätestens jedoch 2 Monate vor Ende der laufenden Jagdpachtzeit die Verpachtungsbedingungen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung derselben die öffentliche Versteigerung nach den Bestimmungen der §§ 21 und 22 des Jagdgesetzes in die Wege zu leiten.

§ 5

Die Ausschreibung der Versteigerung der Genossenschaftsjagd hat der Obmann des Jagdausschusses mit einer Kundmachung nach Vordruck I des Anhanges zu veranlassen. Zwischen dem Tage der Kundmachung im Amtsblatte des Landes Vorarlberg und dem Tage der Versteigerung muß ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen.

§ 6

Dem Obmann des Jagdausschusses obliegt die Leitung der öffentlichen Versteigerung; er kann jedoch ein anderes Mitglied des Jagdausschusses oder der Gemeindevertretung, das sich hierzu bereit erklärt, mit der Leitung der Versteigerung betrauen. Der Versteigerung sind ein Schriftführer und ein Ausrufer beizuziehen.

§ 7

Die Versteigerung ist zu der in der Kundmachung (§ 5) festgesetzten Stunde und an dem in der Kundmachung angegebenen Orte vorzunehmen. Der Schriftführer hat zunächst die Verpachtungsbedingungen zu verlesen und hierauf die Namen derjenigen, die sich als Bieter melden und den Einsatz erlegen, in das nach Vordruck II des Anhanges angelegte Versteigerungsprotokoll einzutragen. Hierauf ist sogleich mit der Versteigerung zu beginnen. Wird nach Ausruf des in der Ausschreibung bestimmten Ausrufspreises ein Anbot gemacht, so ist dasselbe in ortsüblicher Weise wiederholt auszurufen. Der gleiche Vorgang ist zu beachten, wenn weitere Anbote erfolgen. Vor dem Zuschlage hat der Ausrufer laut und deutlich bekauntzugeben, daß, wenn kein weiteres Anbot erfolgt, der Zuschlag erteilt wird. Das letzte Anbot ist hierauf noch einmal laut und langsam auszurufen und wenn kein weiteres Anbot gestellt wird, der Zuschlag zu erteilen. Erfolgen weitere Anbote, so sind dieselben dreimal auszurufen und ohne Zögern der Zuschlag zu erteilen. Mit der Erteilung des Zuschlages ist die Versteigerung beendet. Anbote, die nicht wenigstens 50 Schilling höher sind als das vorhergehende, sind nicht zu berücksichtigen. Auf diese Bestimmung hat der Ausrufer bei Beginn der Versteigerung und nötigenfalls im Zuge derselben aufmerksam zu machen.

§ 8

Im Versteigerungsprotokoll sind vom Schriftführer möglichst alle gemachten gültigen Anbote, insbesondere die letzten, einzutragen.

§ 9

Nach Ende der Versteigerung sind den Bietern — dem Meistbietenden ausgenommen —, die erlegten Einsätze unter Bestätigung im Protokoll zurückzustellen, der Einsatz des Meistbieters ist vom Leiter der Versteigerung in Verwahrung zu nehmen und in der Gemeindekasse zu hinterlegen. Das Versteigerungsprotokoll ist alsdann vom Meistbieter, vom Leiter der Versteigerung und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

Binnen 5 Tagen nach der öffentlichen Versteigerung ist der Jagdpachtvertrag auszufertigen und vom Obmann des Jagdausschusses unter Anschluß der Versteigerungsbedingungen, des Versteigerungsprotokolls und dem Nachweis der ordnungsmäßigen Ausschreibung der Jagd der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 25 J. G.:

§ 11

Die Vergebung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens geschieht:

1. im Offertwege,
2. aus freier Hand.

§ 12

Beschließt ein Jagdausschuß die Vergebung im Offertwege, so hat der Obmann des Jagdausschusses unverzüglich nach Genehmigung der Vergabungsbedingungen (§ 25 J. G.) die Ausschreibung der Jagd im Amtsblatte des Landes Vorarlberg zu veranlassen und ortsüblich zu verlautbaren. Die Ausschreibung hat nach Vordruck III des Anhanges zu geschehen.

§ 13

An dem, dem Ende der Ausschreibungsfrist folgenden Tage sind die beim Gemeindeamt eingelangten Angebote vom Obmann des Jagdausschusses unter Zuziehung von zwei Zeugen, von denen wenigstens einer ein Mitglied des Jagdausschusses sein soll, zu eröffnen, über den Vorgang eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Bieter namentlich und unter Anführung der Höhe ihrer Angebote zu verzeichnen sind; die Niederschrift hat überdies die Feststellung zu enthalten, ob die Angebote ordnungsmäßig verschlossen vor der Eröffnung vorgefunden wurden. Sie ist vom Obmann des Jagdausschusses und von den Zeugen zu unterfertigen.

§ 14

(1) Ergibt sich der begründete Verdacht, daß ein Anbot vorzeitig geöffnet worden ist, so hat der Obmann des Jagdausschusses die bezüglichen Umstände in der Niederschrift festzuhalten und ohne Verzug die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen, die alsdann nach Prüfung der Sache endgültig entscheidet, ob die Vergebung im Wege des freien Übereinkommens zugelassen wird oder ob unter Verwerfung der Vergebung im freien Übereinkommen die Genossenschaftsjagd in öffentlicher Versteigerung zu vergeben ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die öffentliche Versteigerung anzuordnen, wenn der Verdacht des Mißbrauches durch vorzeitige Eröffnung eines Angebotes begründet erscheint.

(2) Den Fall der Anordnung einer öffentlichen Versteigerung, im Sinne des Abs. (1) ausgenommen, hat der Jagdausschuß die Genossenschaftsjagd an einen der drei Höchstbietenden, unter denen dem Jagdausschuß die freie Auswahl zusteht, zu dessen Anbot zu verpachten und den Pachtvertrag mit dem Ausweise der ordnungsmäßigen Ausschreibung der Jagd und unter Anschluß der Verpachtungsbedingungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Abs. (2) über das Auswahlrecht und die Vergebung zum gestellten Anbot ist der Pachtvertrag trotz allenfalls erfolgter Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nichtig. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alsdann die öffentliche Versteigerung unverzüglich an ihrem Amtssitze selbst durchzuführen und inzwischen die gemäß § 22, Abs. (10) J. G. erforderlichen Verfügungen zu treffen. Auf die Bestimmung des § 100 J. G. wird verwiesen.

§ 15

Die Vergebung der Genossenschaftsjagd aus freier Hand (§ 11, Ziffer 2) ist über einstimmigen Beschluß des Jagdausschusses zulässig. Der Beschluß ist schriftlich niederzulegen und von sämtlichen Mitgliedern des Jagdausschusses zu unterfertigen. Der Obmann des Jagdausschusses hat alsdann den Pachtvertrag unter Anschluß der Niederschrift des Beschlusses der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16

Die Bezirksverwaltungsbehörde prüft sohin die Vergabungsbedingungen gemäß § 20, Abs. 2 J. G., berichtigt sie nötigenfalls und genehmigt alsdann unter gleichzeitiger Zustimmung zur Vergebung der Jagd im Wege des freien Übereinkommens den Pachtvertrag.

§ 17

Bei Nichteinhaltung der Frist des § 25, Abs. (1) J. G., ist von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne Verzug die öffentliche Versteigerung der Genossenschaftsjagd anzuordnen.

Zu § 24 J. G.:

§ 18

(1) Beschließt ein Jagdausschuß, die Jagd gemäß § 24 J. G. neu zu vergeben, so genügt die schriftliche Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Vergabungsbedingungen unverändert bleiben. Die Verständigung ist auch vom Pächter zu unterfertigen. Soll jedoch die Jagd-

pachtzeit mehr als 6 Jahre betragen (§ 10 J. G.), so ist gleichzeitig um die Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde anzusuchen.

(2) Beschließt ein Jagdausschuß die Neuvergebung gemäß § 24 J. G. unter geänderten Vergabungsbedingungen, so hat er den Pachtvertrag der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Auf die Bestimmung des § 20, Abs. (2) J. G. wird verwiesen.

(3) Die Bestimmung des § 17 findet Anwendung.

Zu §§ 22, Abs. (4), 23, 24, 36, 37 J. G.:

§ 19

Alle Jagdpachtverträge sind nach Vordruck IV des Anhanges auszufertigen und in vierfacher gleichlautender Ausfertigung der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist dem Verpächter, dem Pächter und dem Amte der Vorarlberger Landesregierung — Jagdabteilung — nach Rechtskraft des Pachtvertrages, versehen mit dem Genehmigungsvermerke der Bezirksverwaltungsbehörde, zuzustellen.

Zu § 44, Abs. 5 J. G.:

§ 20

Ein unterpachtähnliches Verhältnis ist insbesondere anzunehmen, wenn Eigenjagdbesitzer, welche die Jagd zur Selbstausbübung angemeldet haben, oder wenn Jagdpächter die Jagd selbst nicht oder nur zum Scheine ausüben, um in Überlassung der Jagdausbübung an Jagdteilhaber, Abschußnehmer oder Jagdgäste sich in einem nach den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit nicht zulässigen Ausmaße Vorteile zu verschaffen, sei es durch überhöhten Abschuß in den eigenen Jagdgebieten, sei es durch überhöhten Abschuß von Wechselwild zum Schaden angrenzender Jagdgebiete.

Zu § 55, Abs. (5) J. G.:

§ 21

Die volle Gewähr für eine waidmännische Ausübung der Jagd ist nur anzunehmen, wenn ein Jagdberechtigter durch mindestens 6 Jahre ununterbrochen die Jagd in Vorarlberg ausgeübt hat und in dieser Zeit weder wegen einer strafbaren Handlung im Sinne des § 60, Abs. (1), Ziff. 5 J. G., noch einer Verwaltungsübertretung in Jagdsachen schuldig erkannt worden ist.

Zu § 59, Abs. (5) J. G.:

§ 22

(1) Der Jagderlaubnisschein ist nach Vordruck V des Anhanges auszufertigen. Die Vordrucke werden von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Jagdberechtigten (§ 2, Abs. 2 J. G.) und deren Bevollmächtigte ausgegeben.

(2) Jagdberechtigte dürfen Jagderlaubnisscheine nur in solcher Zahl ausgeben, als dadurch die waidgerechte Ausübung der Jagd gesichert bleibt (§§ 4, 50, Abs. (5) J. G.). Dies muß auch in den Fällen der Jagdausbübung im Sinne des § 59, Abs. (5), letzter Satz, gewährleistet bleiben.

Zu § 61 J. G.:

§ 23

Der Jagderlaubnisschein für auswärtige Gäste ist nach Vordruck VI des Anhanges auszufertigen.

Zu § 65, Abs. (5) J. G.:

§ 24

(1) Verbotene Jagdwaffen sind:

- a) abschraubbare Gewehre, Stockgewehre und Pistolen mit Anschlagschaft;
- b) Kleinkalibergewehre (Flobert, Mauserlein, Walter u. dgl.), sofern sich die Besitzer derselben nicht mit einer von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten, mit Lichtbild versehenen Bewilligung zu ihrem Besitze und Führen ausweisen können; nur im Jagdschutzdienst stehende, geprüfte und besidete Jagdaufseher sind zum Besitze und zum Führen von Kleinkalibergewehren auch ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, wenn sie dieselben bei der genannten Behörde schriftlich zur Anmeldung bringen. Die Bewilligung kann bei Besorgnis des Mißbrauches versagt werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden führen über die erteilten Bewilligungen im Sinne des Absatzes (1) b) und die Anmeldungen der Jagdaufseher Vormerke und überprüfen fallweise die Einhaltung der die Kleinkalibergewehre betreffenden Vorschriften.

(5) Für Bewilligungen im Sinne des Absatzes (1) b) ist eine besondere Verwaltungsabgabe zu erheben.

Zu § 72 J. G.:

§ 25

(1) Personen, die sich im Besitze von Tellereisen (sogenannten Trappeln) befinden, sind gemäß § 100, Abs. (1) J. G., zu bestrafen. Die Tellereisen sind zu beschlagnahmen, für verfallen zu erklären und gebrauchsuntauglich zu machen.

(2) Bewilligungen zum Gebrauche von Schwanhälsen sollen im allgemeinen nur geprüften und beideten Jagdaufsehern erteilt werden. Die Bewilligungen haben auf Namen zu lauten und sind nicht übertragbar. Ihre Ausstellung ist nur für eine Höchstdauer von 5 Jahren gestattet.

(3) Der Gebrauch von Schwanhälsen ohne Bewilligung im Sinne des Abs. (2) ist eine Verwaltungsübertretung (§ 100, Abs. (1) J. G.).

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden führen über die erteilten Bewilligungen im Sinne des Abs. (2) Vormerke und überprüfen fallweise die Einhaltung der Vorschriften im Sinne der Absätze (1) und (2).

(5) Für die Bewilligungen zum Gebrauche von Schwanhälsen ist eine besondere Verwaltungsabgabe zu erheben.

Zu § 77 J. G.:

§ 26

(1) Die folgenden Wildarten dürfen in den nachfolgend angeführten Zeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden:

Hirsche	vom 16. 12. bis 15. 8.
Tiere	1. 1. .. 15. 8.
Gemsen	1. 1. .. 1. 8.
Rehböcke	1. 11. .. 10. 6.
Rehgeißeln	1. 12. .. 1. 11.
Auerhahnen	25. 5. .. 15. 4.
Birkhahnen	11. 6. .. 25. 4.
Hasen	1. 2. .. 1. 10.
Marder	15. 2. .. 1. 12.
Murmeltiere	10. 10. .. 15. 8.
Hasel-, Schnee- und Steinhühner	30. 11. .. 1. 9.
Stockenten	15. 2. .. 15. 8.
Krikenten, Tafelenten und alle and. Breitschnäbel	15. 5. .. 15. 8.
Brachvögel u. Bekassinen	15. 2. .. 15. 8.
Rebhühner	1. 12. .. 1. 9.
Fasanen	1. 1. .. 1. 9.
Wildtauben	1. 5. .. 30. 6.
Waldschneepfen	20. 4. .. 10. 5.
Wildgänse	1. 3. .. 31. 7.

(2) Ganzjährig sind zu schonen: Rotwildkälber, Spießhirsche, Reh- und Gamskitze, Spießrehböcke, Auer- und Birkhennen, Wachteln, Wachtelkönige, Kibitze, grünfüßige Teichhühner und Strandläufer.

(3) Keine Schonzeit genießen: Wildschweine, Dachse, Füchse, Ottern, Iltisse, Wildkatzen, wilde Kaninchen, Bläuhühner und alle Taucherarten.

(4) Adler und Uhu dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde abgeschossen werden.

Zu § 78 J. G.:

§ 27

Die Meldungen über den Abschuss sind nach Vordruck VII des Anhangs anzufertigen. Die Meldungen sind im Monat Februar der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

Zu §§ 81, 82 J. G.:

§ 28

Kommt zwischen einem Jagdausschuß und einem Jagdberechtigten eine Abschuffvereinbarung im Sinne des § 81, Abs. 1, 2, 5, J. G., oder ein Vergleich im Sinne des § 81, Abs. (1), Abs. (6) J. G., zustande, so ist der Jagdberechtigte für sich, seine Jagdteilhaber, Abschuffnehmer und Jagdgäste verpflichtet, dem Obmann des Jagdausschusses oder einem ihm vom Obmann bekanntgegebenen anderen Mitglied des Jagdausschusses über die Durchführung des Abschusses in einer Art zu berichten, sodaß sie sich ohne weiteres über die erlegten Stücke Wild Gewißheit verschaffen können.

§ 29

Hegt ein Jagdausschuß Bedenken, ob mit Rücksicht auf den bereits vollzogenen, aber zu geringen Abschuff die Einhaltung der Abschuffvereinbarung in der Schonzeit der betreffenden Wildart gesichert sei, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Obmannes des Jagdausschusses einen schriftlichen Auftrag zum „beschleunigten Abschuff“ mit Bescheid zu erlassen. In diesem Bescheid, der auch den Jagdaufsehern des zuständigen Jagdgebietes zuzustellen ist, ist insbesondere auszusprechen:

- a) daß der Abschuff bis zur Mindestzahl ohne Verzug durchzuführen ist;
- b) daß die zuständigen Jagdaufseher berechtigt und verpflichtet sind, weibliches Wild und offenbar schlecht veranlagte Stücke der abzuschießenden Wildart bis zur Erreichung der Mindestzahl auf eigene Verantwortung abzuschießen;
- c) daß, wenn die Mindestzahl bis zum Ende der Schonzeit der betreffenden Wildarten nicht erreicht ist, die Jagdaufseher allein berechtigt und verpflichtet sind, den Abschuff bis zur Mindestzahl unter Beachtung der Bestimmungen nach Pkt. b) durchzuführen;
- d) daß die gemäß Pkt. c) zum Abschuff gelangten Stücke Wild für verfallen erklärt und dem Jagdausschuß zur Verwendung für soziale Zwecke der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind.

§ 30

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit dem beschleunigten Abschuff neben den zuständigen Jagdaufsehern oder unter Enthebung von deren Verpflichtung andere vertrauenswürdige, in Jagdsachen erfahrene Personen betrauen. Diese Personen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde über ihre Rechte und Verpflichtungen eingehend zu belehren. Die Entlohnung solcher Personen hat der Jagdausschuß vor Beginn ihrer Tätigkeit mit ihnen zu vereinbaren. Für die Entlohnung hat die Jagdgenossenschaft aufzukommen.

§ 31

Jagdaufseher, die offenbar schuldhafterweise einem Auftrag zum beschleunigten Abschuff nicht entsprechen, sind gemäß § 100, Abs. 2 J. G., zu bestrafen.

§ 32

Überschreitet ein Jagdberechtigter im Falle einer Abschuffvereinbarung im Sinne des § 81, Abs. 2 J. G., oder eines Vergleiches im Sinne des § 81, Abs. 2 und 6 J. G., die Höchstzahl der abzuschießenden Stücke Wild, so findet die Bestimmung des § 105, Abs. (1) J. G., Anwendung. Das gleiche gilt für Jagdteilhaber, Abschuffnehmer und Jagdgäste des Jagdberechtigten.

§ 33

Über einen Antrag auf Zwangsabschuff im Sinne des § 82 J. G. (§ 81), Abs. (1) J. G.) hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Obmann des Jagdausschusses, den Jagdberechtigten und erforderlichenfalls Sachverständige zu hören. Im Bescheid, mit dem ein Zwangsabschuffauftrag erteilt wird, ist insbesondere auszusprechen:

- a) eine Mindest- und Höchstzahl der zum Abschuff bestimmten Wildart, getrennt für männliches und weibliches Wild und Jungwild;
- b) daß der Abschuff in der Schonzeit der betreffenden Wildart durchzuführen ist und daß insbesondere schlecht veranlagte Stücke Wild abzuschießen sind;
- c) daß die Jagdaufseher des vom Zwangsabschuff erfaßten Jagdgebietes berechtigt und verpflichtet sind, ab 15. November auf eigene Verantwortung schlecht veranlagte Stücke Wild abzuschießen, bis die Mindestzahl (Pkt. a) erreicht ist;
- d) daß, wenn die Gesamtmindestzahl in der Abschuffzeit der betreffenden Wildgattung nicht zum Abschuff gelangt ist, die zuständigen Jagdaufseher den restlichen Abschuff bis zur Erreichung der Mindestzahl in der Schonzeit ohne Verzug durchzuführen haben und daß das in der Schonzeit erlegte Wild für verfallen erklärt und dem Jagdausschuß unentgeltlich für soziale Zwecke der Gemeinde zur Verfügung zu stellen ist;
- e) wie die Meldungen über den Abschuff dem Jagdausschuß und der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sind.

§ 34

Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, womit ein Zwangsabschuß angeordnet wird, steht nur dem Obmann des Jagdausschusses und dem Jagdberechtigten die Berufung zu.

§ 35

Die Bestimmungen der §§ 28, 30, 31 finden sinngemäß Anwendung.

§ 36

(1) Konnte eine Vereinbarung im Sinne des § 81, Abs. (2) (J. G.) oder ein Vergleich hiezu (§ 81, Abs. (2) und (6)) nicht erzielt werden, so setzt die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag (§ 82 J. G.) nach Anhörung des Obmannes des Jagdausschusses, des Jagdberechtigten und erforderlichenfalls von Sachverständigen die Höchstzahl der zum Abschuß zugelassenen Stücke Wild der betreffenden Wildgattung mit Bescheid fest. Im Bescheid ist ziffernmäßig zu bestimmen, wieviel weibliches und wieviel männliches Wild zum Abschuß gelangen darf und daß nur schlecht veranlagte Stücke abgeschossen werden dürfen. Zur Erhebung der Berufung sind nur der Obmann des Jagdausschusses und der Jagdberechtigte berechtigt.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde trifft im Bescheid die zur Überwachung des Abschlusses erforderlichen Anordnungen (Behrungen der Jagdaufseher, Meldungen und dergleichen).

§ 37

Im Falle der Erlegung von Schalenwild über die Höchstzahl hinaus durch den Jagdberechtigten, seine Jagdteilhaber, Abschußnehmer oder Jagdgäste findet die Bestimmung des § 105, Abs. (1) J. G. Anwendung.

§ 38

Abschußvereinbarungen, Vergleiche, Zwangsabschußaufträge dürfen im Laufe des Jagdjahres weder aufgehoben noch abgeändert werden.

§ 39

Verstößt ein Jagdberechtigter, Jagdteilhaber, Abschußnehmer oder Jagdgast wiederholt gegen eine Anordnung im Sinne des § 36, so ist das Verhalten des Jagdberechtigten als beharrlich unwaidsmännische Jagdausübung anzusehen (§§ 60, Abs. (1), Ziff. 5, 30, Abs. (5), J. G.).

Zu §§ 91 — 95 J. G.:

§ 40

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde holt von den zuständigen Gemeindevertretungen einen Doppelvorschlag für die Bestellung von Schlichtern ein; hiebei ist auf die Bestimmung des § 91, Abs. (2) J. G. hinzuweisen.

(2) Die bestellten Schlichter und Stellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde eingehend über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzugehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörden können einen Schlichter nach Anhörung der zuständigen Jagdausschüsse auch für zwei oder mehrere Genossenschaftsjagdgebiete bestellen.

§ 41

Die Bestellung der Schlichter und Stellvertreter geschieht auf unbestimmte Zeit; die Bezirksverwaltungsbehörde darf jedoch einem Enthebungsantrage vor Ablauf von 7 Jahren seit der Bestellung nur aus besonders wichtigen Gründen stattgeben. Als solche Gründe sind insbesondere anzusehen:

- a) Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dauernde Übersiedlung in eine andere Ortsgemeinde;
- c) geistige oder körperliche Gebrechen, die einer ordentlichen Verwaltung des Schlichteramtes entgegenstehen.

§ 42

Die Bezirksverwaltungsbehörden können über Antrag eines Jagdausschusses oder eines Jagdberechtigten einen für ein benachbartes Jagdgebiet bestellten Schlichter mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ausnahmsweise beauftragen.

§ 43

(1) Das Verfahren vor dem Schlichter bestimmt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist, der Schlichter selbst. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß der Sachverhalt erschöpfend erörtert und festgestellt wird und

alle für einen ruhigen Verlauf des Schlichtungsverfahrens nötigen Vorsorgen zu treffen.

(2) Es ist dem Schlichter untersagt, sich einseitig in Verhandlungen über Fragen von Jagd- und Wildschädenvergütungsansprüchen mit einer Partei einzulassen, die einen Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gestellt hat oder zu stellen beabsichtigt oder gegen die ein Schlichtungsverfahren eingeleitet ist oder seinem Erkennen nach eingeleitet werden könnte.

(3) Das Verfahren vor dem Schlichter ist nicht öffentlich. Der Obmann des Jagdausschusses und der Jagdberechtigte können jedoch eine Person ihres Vertrauens zur Verhandlung vor dem Schlichter beiziehen.

(4) Die Verhandlung vor dem Schlichter findet, soweit es sich nicht um die Aufnahme eines Augenscheines handelt, im Gemeindeamt statt, es sei denn, daß der Schlichter einen anderen geeigneten Raum zur Durchführung der Verhandlung bestimmt.

§ 44

Ob ein Schaden durch Schalenwild, durch Hasen oder Dachs entstanden ist, ist im Streitfalle durch Sachverständige zu entscheiden, die zur Beurteilung solcher Fälle von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellt und angelobt werden. An das Gutachten dieser Sachverständigen ist der Schlichter gebunden. Namen und Wohnort dieser Sachverständigen sind allen Gemeindeämtern bekanntzugeben.

§ 45

(1) Das Schlichtungsverfahren ist eingeleitet, wenn der geschädigte Grundbesitzer einen Jagd- oder Wildschaden beim zuständigen Schlichter anmeldet; diese Anmeldung hat so rechtzeitig zu geschehen, daß der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, widrigenfalls der Ersatzanspruch verlorengegangen ist. Jagd- und Wildschäden am Walde, die älter als ein Jahr sind, können nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Der Schlichter eröffnet die Verhandlung, nimmt das Vorbringen der Parteien entgegen und versucht den Streitfall durch Vergleich zu beendigen.

(3) Ein im Schlichtungsverfahren abgeschlossener Vergleich ist schriftlich niederzulegen und von den Parteien und vom Schlichter zu unterschreiben. Vergleiche dürfen an keine Bedingungen geknüpft werden; sonst sind sie als nicht abgeschlossen anzusehen und der im Schlichtungsverfahren geltend gemachte Anspruch ist erloschen.

§ 46

Kommt ein Vergleich nicht zustande, so prüft der Schlichter den Sachverhalt unter Bedacht auf die Bestimmungen der §§ 14, 84 ff. J. G., vernimmt allenfalls Zeugen und Sachverständige, würdigt deren Aussagen unter gewissenhafter Berücksichtigung aller Umstände, versucht neuerlich einen Vergleich herbeizuführen und so dies nicht möglich ist, schließt er das Verfahren und verkündet das Erkenntnis.

§ 47

(1) Das Erkenntnis ist unmittelbar nach Schluß der Verhandlung vom Schlichter mündlich zu verkünden; doch kann sich der Schlichter eine Überlegungsfrist bis zu einem Tage vorbehalten.

(2) Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob und in welcher Höhe der Jagdberechtigte dem Grundbesitzer einen Jagd- oder Wildschaden zu bezahlen habe und wer die Kosten des Schlichtungsverfahrens, deren Höhe ziffernmäßig anzugeben ist, zu tragen hat.

(3) Ein nach Schluß der Verhandlung mündlich verkündetes Erkenntnis ist den Parteien nur zuzustellen, wenn sie die Zustellung zum Schlusse der Verhandlung verlangen.

(4) Erachtet der Schlichter, daß ein geltend gemachter Wildschaden dem Grundbesitzer zur Selbsttragung zugemutet werden müsse, so hat er den Grundbesitzer mit seiner Forderung abzuweisen.

§ 48

(1) Erscheint keine der Parteien trotz ordnungsmäßig ausgewiesener Ladung rechtzeitig zur Verhandlung, so wird angenommen, daß sich die Parteien ausgeglichen haben, ein weiteres Verfahren findet in solchen Fällen nicht statt.

(2) Erscheint der geschädigte Grundbesitzer nicht, so wird angenommen, daß er auf seinen Anspruch verzichtet hat. Das Nichterscheinen des Jagdberechtigten steht der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht entgegen.

(5) Dem Nichterscheinen ist gleichzuhalten, wenn eine Partei die Schlichtungsverhandlung vor Schluß der Verhandlung verläßt.

§ 49

(1) Kann das Schlichtungsverfahren bei der ersten Verhandlung nicht zu Ende geführt werden, so verträgt der Schlichter die Verhandlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe des neuen Termins. Einer neuerlichen Ladung der Parteien bedarf es in diesem Falle nicht. Für das fortgesetzte Verfahren gelten die für die erste Verhandlung gegebenen Anordnungen.

(2) Eine Verhandlung ist insbesondere zu vertragen, wenn ein Schaden im Sinne des § 86, Abs. 3 J. G. geltend gemacht wird; in einem solchen Falle hat der geschädigte Grundbesitzer so rechtzeitig vor der Ernte beim Schlichter die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens zu beantragen, daß der Schaden noch wahrgenommen und beurteilt werden kann, widrigenfalls der Ersatzanspruch verloren geht.

§ 50

Der Schlichter führt über das Ergebnis der Verhandlung eine Niederschrift, die kurz die wesentlichen Ergebnisse des Verfahrens festzuhalten hat. Das Erkenntnis des Schlichters ist in der Niederschrift genau anzuführen.

§ 51

(1) Die Erkenntnisse des Schlichters werden rechtskräftig, wenn nicht binnen der unerstreckbaren Frist von 2 Wochen nach der mündlichen Verkündung, in den Fällen schriftlicher Ausfertigung des Erkenntnisses binnen 2 Wochen nach dessen Zustellung wenigstens eine Partei Einspruch erhebt. Der Einspruch ist beim Schlichter zu Protokoll zu geben oder mit eingeschriebenem Brief an den Schlichter einzubringen.

(2) Der Schlichter hat sodann die Gegenpartei von der Erhebung des Einspruches zu verständigen. Dieser steht es frei, binnen der unerstreckbaren Frist von 2 Wochen beim Schlichter eine schriftliche Gegenäußerung einzubringen. Nach Ablauf der zweiwöchigen Frist legt der Schlichter den Akt der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung vor.

(5) Der Jagdberechtigte hat den Schadenersatzbetrag binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Erkenntnisses, beziehungsweise des Berufungsbescheides dem geschädigten Grundbesitzer zu ersetzen.

§ 52

Der Stellvertreter des Schlichters vertritt diesen im Verhinderungsfalle. Die für den Schlichter geltenden Bestimmungen finden auf den Stellvertreter Anwendung. Der Schlichter ist berechtigt, zu Verhandlungen im Schlichtungsverfahren seinen Stellvertreter zur Beratung beizuziehen.

§ 53

(1) Der geschädigte Grundbesitzer kann, ohne vorerst seinen Anspruch beim Schlichter im Sinne des § 45 anzumelden, denselben um Vornahme eines Vergleichsversuches ersuchen.

(2) Ebenso kann der Jagdberechtigte den Schlichter ersuchen, einen Vergleich anzubahnen, wenn die Geltendmachung des Ersatzanspruches offensichtlich im Zuge ist.

(5) In den Fällen der Absätze (1) und (2) verhandelt der Schlichter formlos und bringt einen allfälligen Vergleich zu Protokoll.

§ 54

Auf die Bestimmung des § 96, Abs. (2) J. G., hinsichtlich der Anwendung des AVG, wird verwiesen.

Zu § 106, Abs. (1) J. G.:

§ 55

(1) Wild, Eier des Federwildes, abgenommene erlaubte Jagdwaffen und sonstige Gegenstände, die auf Grund von Bestimmungen des Jagdgesetzes als verfallen erklärt wurden, sind, soweit im Jagdgesetze nicht anders bestimmt ist, im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern. Erlaubte Jagdwaffen (Gewehre) sind an befugte Büchsenmacher oder Waffenhändler zu veräußern; die Bezirksverwaltungsbehörden sind jedoch berechtigt, solche Jagdwaffen nach ordentlicher Schätzung durch einen Sachverständigen um den Schätzpreis an bedürftige Jagdschutzorgane zu verkaufen.

(2) Besitzen die verfallenen Gegenstände wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung, so sind sie dem Landesmuseum abzugeben.

(5) Verfallen erklärte verbotene Jagdwaffen und solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind, sind einer Verwendung für öffentliche Zwecke zuzuführen, an das Landesmuseum abzuführen oder zu vernichten.

(4) Die Erlöse verfallenen Wildes und verfallener Gegenstände sind von den Bezirksverwaltungsbehörden an die Landeskasse abzuführen.

§ 56.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung, frühestens jedoch mit dem Jagdgesetze für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

Vordruck der Kundmachung für die öffentliche Versteigerung einer Genossenschaftsjagd

Kundmachung

Der Obmann des Jagdausschusses der Genossenschaftsjagd
gibt bekannt, daß die Jagd am, den 19....., um
..... Uhr auf Jahre Monate, d. i. vom bis einschließlich
31. März 19....., im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird. Hauptsächlich vor-
kommende jagdbare Tiere:

Ausrufspreis: Schillinge. Zu erlegender Einsatz: Schillinge.

Die Versteigerung findet in Haus Nr. statt.

Die Verpachtungsbedingungen können beim Gemeindeamt

während der Amtsstunden täglich von bis Uhr eingesehen werden. Sie gelangen
vor der Versteigerung überdies zur Verlesung. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung
über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Jagdgesetzes
oder infolge Änderungen von Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder ein Abfall an dem Jagd-
gebiete eintritt, erfährt der bei der Versteigerung erzielte Pachtshilling eine Erhöhung oder
Herabsetzung im Verhältnis des Flächenmaßes des Zuwachses oder des Abfalles.

Der Obmann des Jagdausschusses:

....., am 19.....
Ort

.....
Name

Jagdversteigerungsprotokoll

über die Versteigerung der Genossenschaftsjagd
aufgenommen am in

Der Jagdausschuß verpachtet laut der Kundmachung des Obmannes vom
die Ausübung des Jagdrechtes im Genossenschaftsjagdgebiete
umfassend die Ortsgemeinde (Teile der Ortsgemeinde)
im Wege der öffentlichen Versteigerung auf die Dauer von Jahren
Monaten, d. i. vom bis einschließlich 31. März 19.....

Behördlich anerkannte Eigenjagdgebiete gehören nicht zum Genossenschaftsjagdgebiet. Hinsichtlich der Jagdeinschlüsse wird auf die Bestimmungen der §§ 7, 12 und 13 Jagdgesetz verwiesen.

Feilbietungs- und Verpachtungsbedingungen.

1. Der Ausrufpreis, der einen Jahrespachtschilling ausdrückt, beträgt Schillinge.
2. Jeder Pachtlustige, der in der Versteigerung Anbote stellen will, hat vor Beginn der Versteigerung einen Einsatz von Schillingen in Bargeld, in mündelsicher erklärten Wertpapieren oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen oder Spar- und Darlehenskassen zu Händen des Leiters der Versteigerung zu erlegen. Der Einsatz wird den Bietern, - mit Ausnahme des Meistbietenden - am Schlusse der Versteigerung zurückgestellt.
3. Der erste Pachtschilling ist binnen zwei Wochen nach rechtskräftig erfolgter Zuweisung der Genossenschaftsjagd und jeder folgende vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei der Gemeindekassa in zu erlegen.
4. Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach rechtskräftig erfolgter Zuweisung der Genossenschaftsjagd die mit dieser Zuweisung bzw. Verpachtung etwa verbundenen Kosten zu ersetzen und außerdem eine Kautions im Betrage eines einjährigen Pachtschillings bei der Bezirkshauptmannschaft zu erlegen.

Die Kautio haftet für Geldstrafen, zu denen der Pächter in Angelegenheiten der gepachteten Genossenschaftsjagd verurteilt wird, ferner für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen in Betreff der gepachteten Jagd erlaufen und zu deren Tragung der Pächter verhalten wird, endlich für den Pachtschilling sowie für schriftlich vereinbarte, rückständige Jagdaufsehergehälter.

Sinkt die Kautio unter den Betrag des einjährigen Pachtschillings, so hat die Bezirkshauptmannschaft dem Pächter die Ergänzung derselben binnen vier Wochen auf die ursprüngliche Höhe aufzutragen.

Die Kautio hat in Bargeld, in Staats- oder für mündelsicher erklärten Wertpapieren nach dem Börsenkurs des Erlagtages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Spar- und Darlehenskassen zu bestehen.

Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kautio, insoweit dieselbe nicht für die Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

5. Der Pächter hat mit dem ersten Jagdpachtschilling die mit der Verpachtung und Genehmigung des Pachtvertrages verbundenen Kosten dem Verpächter zu ersetzen. Zu diesen Kosten gehören nebst den Kosten der Ausschreibung der Jagd, der Durchführung der Versteigerung, auch die Stempel und Gebühren, die mit der Verpachtung auflaufen. Die Kosten sind mit dem Einsatze zu verrechnen.
6. Die Überlassung der Jagd in Unterpacht oder unterpachtähnliche Verhältnisse ist verboten.
7. Die Jagd darf nur nach den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit ausgeübt werden. Hierzu gehört insbesondere die Rücksichtnahme auf die Land- und Forstwirtschaft (rechtzeitige Verminderung allenfalls zu großer Kahlwildbestände) und die Selbstbeschränkung im Abschusse durch den Pächter mit Rücksicht auf den Wildstand. Jagderlaubnisscheine dürfen nur unter Beachtung waidgerechter Jagdausübung ausgegeben werden.
8. Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Vorarlberg haben, haben einen in Vorarlberg wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, dem mit Rechtswirksamkeit für sie die in Jagdsachen ergehenden amtlichen Zuschriften zugestellt werden.
9. Der Jagdpachtvertrag tritt erst nach Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in Kraft.
10. Im übrigen unterwirft sich der Pächter den Bestimmungen des jeweils im Lande Vorarlberg geltenden Jagdgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

Die Versteigerung findet nun in dem in der Kundmachung im Amtsblatte für das Land Vorarlberg genannten Orte und Zeitpunkte statt. Die Versteigerungsbedingungen sind verlesen worden.

Es melden sich als Bieter und erlegen den Einsatz:

Nach Ausruf stellen Anbote:

Name	Schillinge
Name	Schillinge
Name	Schillinge
Name	Schillinge
Name	Schillinge
Name	Schillinge
Name	Schillinge

Das Höchstanbot des
 mit Schillingen wurde nicht überboten;
 der Zuschlag auf dieses Anbot mit Schillingen
 für
 als Ersteher der Genossenschaftsjagd wird erteilt und die Versteigerung ordnungsgemäß
 für geschlossen erklärt.

Den Bietern, mit Ausnahme des Erstehers, werden die Einsätze gegen Empfangsbestätigung
 zurückgestellt. Soin wird das Protokoll vom Schriftführer verlesen. Das Protokoll wird gefertigt.

Die Bieter:

.....

Der Leiter der Versteigerung:

.....
 Der Schriftführer:

 Der Ersteher:

Vordruck der Kundmachung für die Vergebung einer Genossenschaftsjagd im Offertwege (§ 23 J. G.)

Kundmachung

Der Obmann des Jagdausschusses der Genossenschaftsjagd
gibt bekannt, daß die Jagd im Offertwege auf die Dauer von Jahren / Monaten
vergeben wird. Das Jagdgebiet hat ein Flächenmaß von
Hauptsächlich vorkommende Wildarten sind:

Pachtlustige werden eingeladen, ihre Anbote mit eingeschriebenem Brief beim Gemeindeamt
in unter Kennzeichnung als Anbote zur Jagdpachtung ein-
zureichen; sie können ihre Anbote auch in geschlossenem Briefumschlag, versehen mit der
Kennzeichnung als «Anbot zur Jagdpachtung», in den Amtsstunden, d. i. täglich von
bis Uhr, beim Gemeindeamt in abgeben. Die Anbote
müssen bis, Uhr, beim Gemeindeamt eingelangt sein, andernfalls
sie nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Verpachtungsbedingungen können beim
Gemeindeamt eingesehen werden.

Der Obmann des Jagdausschusses:

....., am 19.....

Ort

.....
Name

Vordruck des Jagdpachtvertrages.

Jagdpachtvertrag

über die Genossenschaftsjagd*

Eigenjagd*

abgeschlossen zwischen dem Jagdausschuß* - dem Eigenjagdbesitzer*

..... als Verpächter, und

Name, Beruf

Wohnort, Anschrift

als Pächter.

Das verpachtete Jagdgebiet hat ein Flächenausmaß von ha, ar, m².

1. Verpachtet wird die gesamte Jagdnutzung auf obbezeichnetem Jagdgebiet ohne Gewähr für Größe und Ergiebigkeit.
2. Die Jagdpachtzeit beträgt Jahre, Monate, Tage. Der Pachtvertrag endet somit am 31. März 19.....
3. Der jährliche Pachtschilling beträgt Schillinge / Franken. Er ist erstmals binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Zuweisung der Jagd, im weiteren jährlich vier Wochen vor Beginn des Pachtjahres bei der Gemeindekassa zu erlegen* - dem Eigenjagdbesitzer zu bezahlen*. Allfällige Kosten der Einzahlung trägt der Pächter. Mehrere Pächter haften für den Pachtschilling als Gesamtschuldner.
4. Die Jagdabgabe, Steuern und Gebühren trägt der Verpächter*, der Pächter*. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils im Lande Vorarlberg geltenden Bestimmungen.
5. Jagderlaubnisscheine dürfen nur mit Bedacht auf eine waidgerechte Ausübung der Jagd ausgegeben werden.
6. Der Pächter erklärt, die Pachtungsbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben.
7. Im übrigen richtet sich der Vertrag nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den auf Grund der Gesetze erlassenen Verordnungen.

* Nichtzutreffendes streichen

8. Im Sinne des § 4 J.G. gehört zur waidgerechten Jagdausübung insbesondere die rechtzeitige Verminderung überhegter Kahlwildbestände im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, die Selbstbeschränkung des Jagdberechtigten auf einen im Hinblick auf den Wildstand angemessenen jährlichen Abschuß.

9. Besondere Vereinbarungen (wie Wildschadenpauschalierungen)

.....

.....

.....

.....

.....

10. Als Zustellungsbevollmächtigten macht der Pächter Herrn

Name

Wohnort, Anschrift

namhaft. (Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Vorarlberg haben, machen einen in Vorarlberg wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft, dem mit Rechtswirksamkeit für sie die in Jagdsachen ergehenden amtlichen Zuschriften zugestellt werden.)

....., am 19.....
Ort

Der Eigenjagdbesitzer: *

Der Obmann des Jagdausschusses: *

Der Pächter:

Mitglied des Jagdausschusses:

Genehmigung
durch die Bezirksverwaltungsbehörde:

Der Pachtvertrag wurde abgeschlossen: *

1. auf Grund öffentlicher Versteigerung
2. im freien Übereinkommen, § 23 Jagdgesetz
3. durch Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses, § 24 J.G.

* Nichtzutreffendes streichen

(Vorderseite)

Jagderlaubnisschein

Hiermit ermächtige ich Herrn (Frau)

Name und Wohnort _____

in meinem Jagdgebiete _____

die Jagd auf (Wildarten) _____

in der Zeit von _____ bis _____ auszuüben.

Zugleich übertrage ich ihm (ihr) die Befugnis, wildernde Hunde innerhalb der Grenzen, die das jeweils im Lande Vorarlberg geltende Jagdgesetz vorsieht, abzuschließen.

Unterschrift
des Jagdberechtigten:

_____, am _____

Ort

Name

(Rückseite)

Jeder Jäger soll sich die wichtigsten Bestimmungen des Jagdgesetzes aneignen. Die Unkenntnis schadet ihm und schützt ihn nicht vor Strafe. Der Jagderlaubnisschein ist bei Kontrolle durch Sicherheitsorgane, zu denen die Jagdaufseher bei Ausübung des Dienstes gehören, zugleich mit der Jagdkarte vorzuweisen.

Jagdberechtigte dürfen Jagderlaubnisscheine nur in solcher Zahl ausgeben, als dadurch die waidgerechte Ausübung der Jagd gesichert bleibt.

Jagderlaubnisschein für auswärtige Gäste

Über Antrag des Jagdberechtigten _____

wird Herrn (Frau) _____

wohnhaft in _____ gemäß § 61 Jagdgesetz der Jagderlaubnisschein

ausgestellt. Er berechtigt zur Jagdausübung im Jagdgebiet _____

für die Zeit vom _____ bis _____ (Höchstdauer 2 Wochen).

Der Jagderlaubnisschein ermächtigt zum Abschuß von (Wildarten) _____

Der Jagdberechtigte:

_____, am _____
Ort

Unterschrift der ausstellenden Behörde:

zweifach

An die

Bezirksverwaltungsbehörde
(Bezirkshauptmannschaft)

Jagdgebiet _____

Gemeinde _____

Pol. Bez. _____

in _____

Wildabschußmeldung

für das Jagdjahr 19____/19____

Haarwild		Stückzahl	Federwild		Stückzahl
Rotwild	männlich		Auerwild		
	weiblich		Birkwild		
Damwild	männlich		Haselwild		
	weiblich		Waldschnepfen		
Rehwild	männlich		Moosschnepfen		
	weiblich		Fasane		
Gamswild	männlich		Rebhühner		
	weiblich		Wachteln		
Mufflon			Schneehühner		
Schwarzwild			Steinhühner		
Hasen			Wildtauben		
Kaninchen			Wildenten		
Murmeltiere			Wildgänse		
Füchse			Bläßhühner		
Marder			Haubentaucher		
Wiesel			Möven		
Iltisse			Krähen und Elstern		
Dachse			Nußhäher		
Fischottern			Habichte und Sperber		
Eichhörnchen			Adler		
Bisamratten			Bussarde		
wildernde Katzen					
wildernde Hunde					

Der Jagdberechtigte:

Ort _____, am _____ 19____

Im Auftrage: Der Jagdaufseher:

9.

Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung zur Durchführung des Jagd-Überleitungsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1948.

Zur Durchführung des Jagd-Überleitungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

(1) Macht ein Jagdpächter vom Rücktrittsrecht des § 5 des Jagdüberleitungsgesetzes Gebrauch, so ist ihm jener Betrag des bereits bezahlten Jagdpachtchillings zurückzuerstatten, der der Zeit vom Tage der Rücktrittserklärung bis zum Zeitpunkte entspricht, bis zu dem der Jagdpachtchilling bezahlt ist. Die Rückerstattung erfolgt nach durch die Bezirksverwaltungsbehörde veranlaßter Feststellung des zur Rückzahlung zu gelangenden Betrages.

(2) Als Tag der Rücktrittserklärung ist jener Tag anzunehmen, an dem die Erklärung dem Obmann des Jagdausschusses oder dem Eigenjagdbesitzer (§ 5 J. U. G.) zugegangen ist.

§ 2

Die Minderung des Jagdpachtchillings im Sinne des § 5, Abs. 2, des Jagd-Überleitungsgesetzes ist zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Jagdpächter mit dem nächstfälligen Pachtchilling zu verrechnen. Ist dies nicht möglich, wie etwa wegen Ablaufes des Jagdpachtverhältnisses, so finden die Bestimmungen des § 1 sinngemäß Anwendung.

§ 3

In Fällen einer Rücktrittserklärung im Sinne des § 5 des Jagd-Überleitungsgesetzes finden die Bestimmungen des § 1 sinngemäß Anwendung.

§ 4

Für wiederfestgestellte Genossenschaftsjagdgebiete (§ 1 J. U. G.) gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß.

§ 5

Die Obmänner der Jagdausschüsse und die Eigenjagdbesitzer, denen eine Rücktrittserklärung zugegangen ist, haben die Bezirksverwaltungsbehörde ohne Verzug hiervon zu verständigen und in der Verständigung den Tag anzugeben, an dem ihnen die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

§ 6

Für die öffentliche Versteigerung von Jagden, die nach dem Jagd-Überleitungsgesetz zur Neuvergebung gelangen, gelten, sofern im folgenden nicht anderes angeordnet ist, die Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 8/1948.

§ 7

Als Ausrufspreis ist annähernd jener Betrag festzusetzen, der sich ergibt, wenn pro Hektar des Jagdgebietes 1—2½ Schilling als Pachtchilling angenommen wird.

§ 8

(1) Die Besitzer wiederfestgestellter Eigenjagdgebiete und die Besitzer von Eigenjagden im Sinne des § 5 des Jagd-Überleitungsgesetzes, die ihre Jagdgebiete im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachten wollen, haben den Bürgermeister jener Gemeinde, in der ihre Jagdgebiete ganz oder zum größeren Teile liegen, um die Durchführung der Versteigerung zu ersuchen. Der Bürgermeister hat alsdann ohne Verzug die öffentliche Versteigerung durchzuführen. Er kann jedoch mit der Durchführung der Versteigerung ein Mitglied des Jagdausschusses, ein Mitglied der Gemeindevertretung oder eine andere geeignete Person beauftragen.

(2) Die Bestimmung des § 10 des Jagdgesetzes über die Jagdpachtzeit findet Anwendung. Das Ende der Jagdpachtzeit muß auf den 31. März des in Betracht kommenden Jahres festgesetzt werden.

(3) Die Verpächter sind an das Meistbot gebunden.

(4) Dem Leiter der Versteigerung, dem Ausrufer und dem Schriftführer steht eine Gebühr von je 15 Schilling zu,

für die der Eigenjagdbesitzer aufzukommen hat. Er kann diese Kosten dem Pächter in den Versteigerungsbedingungen überbinden.

§ 9

Die Besitzer wiederfestgestellter Eigenjagdgebiete, die ihre Jagdgebiete im Sinne des § 6 Abs. (1) des Jagd-Überleitungsgesetzes im Wege des freien Übereinkommens dem bisherigen Pächter des Jagdgebietes, aus dem ihre Eigenjagdgebiete ausgeschieden wurden, verpachten, haben die Pachtverträge der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Für die Ausfertigung der Pachtverträge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.

10.

Verordnung

der Vorarlberger Landesregierung über die Wiederfeststellung von Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebieten.

Auf Grund des § 5, Abs. (6), des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 5/1948, und des § 1 des Jagd-Überleitungsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1948, wird verordnet:

§ 1

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unverzüglich an ihrem Amtssitze u. in allen Gemeinden durch Anschlag an den Amtstafeln und durch Einschaltung im Amtsblatt des Landes Vorarlberg eine Kundmachung zu verlautbaren, mit welcher die Grundeigentümer und die Gemeindevertretungen, für welche die Voraussetzungen im Sinne des § 5, Abs. (6), des Jagdgesetzes oder des § 1 des Jagd-Überleitungsgesetzes zutreffen, sofern sie die Wiederfeststellung der Eigenjagd-, bzw. Genossenschaftsjagdgebiete beanspruchen, aufgefordert werden, diesen Anspruch bei sonstigem Verluste binnen vier Wochen bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden, und mit der Anmeldung den Nachweis zu erbringen, daß die Voraussetzungen zur Bildung von Eigenjagd-, bzw. Genossenschaftsjagdgebieten nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes für das Land Vorarlberg vorliegen und allfällige Vorpachtrechte im Sinne des § 13 des Jagdgesetzes (Jagdeinschlüsse) geltend zu machen.

§ 2

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben diese Anmeldungen zu prüfen und allfällig wahrgenommene Mängel durch die Anspruchswerber unter Bestimmung einer angemessenen Frist beheben zu lassen.

§ 3

Alsdann entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde über die gemäß § 1 geltend gemachten Ansprüche. In Fällen der Stattgebung erläßt sie den Bescheid im Sinne des § 12 des Jagdgesetzes. In diesem Bescheide sind die Flächenausmaße der Eigenjagd- und der Genossenschaftsjagdgebiete und der Jagdeinschlüsse und der Zeitpunkt der Wiederfeststellung anzugeben.

§ 4

Bescheide, womit Eigenjagd- oder Genossenschaftsjagdgebiete wieder festgestellt werden, sind außer den Parteien auch den bisherigen Jagdpächtern (Zustellungsbevollmächtigten) und den Gemeinden, in deren Gebiet die wiederfestgestellten Eigenjagdgebiete liegen, zuzustellen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg.